

Aktenzeichen:

7 RLw 8/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 18. März 1964

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n
.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 18. März 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß
und Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter M a r s c h e l
und Bundessozialrichter M o g k
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25.
Februar 1963 und des Sozialgerichts Freiburg vom
15. November 1961 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte nahm den Kläger als landwirtschaftlichen Unternehmer zur Beitragszahlung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl I, 1063) - GAL aF - in Anspruch. Im Widerspruchsverfahren beantragte der Kläger Befreiung von der Beitragspflicht nach § 26 GAL aF unter Beifügung einer Verzichtserklärung der Vorgänger im Unternehmen und einer Fotokopie des Versicherungsscheines; aus diesem ergab sich, daß er seit dem 1. Januar 1957 mit einer Kapitalsumme von zehntausend DM, fällig bei Todesfall, spätestens am 1. Januar 1977, bei der öffentlichen Versicherungsanstalt des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes in Mannheim versichert war. Ferner legte er ein Schreiben dieses Versicherungsunternehmens vom 21. September 1959 vor, wonach die Versicherung unwiderruflich mit einem Rentenoptionsrecht ausgestattet sei, sowie die Fotokopie des Nachtrages vom 22. September 1959, demzufolge der Kläger mit Schreiben vom 15. September 1959 unwiderruflich erklärt habe, daß anstelle der Kapitalleistung eine lebenslängliche Leibrente zu zahlen sei, und zwar ab 1. Januar 1977. Die Beklagte wies den Widerspruch zurück, weil das Rentenwahlrecht nicht im Versicherungsschein, sondern erst in dem nach dem 1. Januar 1957 getätigten Nachtrag eingeräumt worden sei.

Das Sozialgericht (SG) gab der Klage statt, das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Beklagten zurück: Es sei unerheblich, daß der Versicherungsvertrag ursprünglich auf eine Kapitalsumme abgeschlossen gewesen sei, da dem Kläger bis spätestens 1. Januar 1957 ein Rentenwahlrecht eingeräumt worden sei. Für die Befreiung von der Beitragspflicht sei nur erforderlich, daß bis zu diesem Zeitpunkt ein entsprechender mit Rentenwahlrecht ausgestatteter Versicherungsvertrag bestanden habe; denn der Versicherer müsse die Umstellung von Kapital auf Rente vornehmen, wenn es der Versicherte wünsche. Diesen Erfordernissen, dem Sinn und Zweck des Gesetzes genüge es, wenn überhaupt, sei es auch erst durch die spätere Geltendmachung des Rentenwahl-

- 3 -



- 3 -

rechts, ein Anspruch auf Rente in der vom Gesetz verlangten Höhe bestehe. Im vorliegenden Fall bedürfe es keiner Klärung, ob ein Anspruch auf Rente schon dann gegeben sei, wenn lediglich das Rentenwahlrecht bestehe, ohne bisher ausgeübt worden zu sein, denn der Kläger habe das Rentenwahlrecht noch im Laufe des Verwaltungsverfahrens nachgeholt, bevor über den Widerspruch entschieden worden sei. Revision wurde zugelassen.

Die Beklagte legte gegen das Urteil Revision ein und trägt vor, die gesetzlichen Voraussetzungen des § 26 GAL aF seien erst in September 1959 erfüllt gewesen, da der Kläger erst dann die Umstellung der Kapital- auf eine Rentenversicherung durchgeführt habe. Erforderlich sei jedoch, daß ein Anspruch auf Rente schon am 1. Januar 1957 bestanden habe. Denn eine Kapitalversicherung habe keine Befreiung von der Beitragspflicht zur Folge. Es genüge auch nicht, daß das Rentenwahlrecht schon am 1. Januar 1957 bestanden habe, vielmehr müsse es noch innerhalb der Ausschlußfrist des § 26 GAL aF (bis zum 30. September 1958) ausgeübt worden sein. Denn wenn das Rentenwahlrecht noch über den Zeitpunkt hinaus erhalten bliebe, könne der Versicherungsnehmer die Kapitalsumme statt der Rente verlangen und damit den gesetzlichen Zweck vereiteln.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 25. Februar 1963 und des SG Freiburg vom 15. November 1961 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Nach § 26 GAL aF sind beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer auf ihren Antrag von der Beitragspflicht nach dem GAL zu befreien, wenn sie mit einer öffentlichen oder priva-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ten Versicherungsunternehmung einen Versicherungsvertrag mit Anspruch auf Zahlung einer Rente in bestimmter Höhe abgeschlossen haben, den Antrag bis zum 30. September 1958 gestellt haben und der Vorgänger im Unternehmen und dessen Ehegatte gegenüber der Alterskasse schriftlich erklären, daß sie auf Altersgeldansprüche verzichten. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes wird also eine Versicherung auf Rentenbasis verlangt, eine Kapitalversicherung genügt nicht. Wie das Bundessozialgericht schon wiederholt entschieden hat (vgl. Urteil vom 8. April 1960 - SozR GAL § 26 Nr. 1 und Urteil vom 20. Juni 1962 - SozR GAL § 8 Nr. 6), ist es Zweck des Gesetzes, dem Unternehmer, der den Betrieb abgegeben hat, eine laufende Rente zukommen zu lassen. Diesen Zweck erfüllt eine Kapitalsumme aber nicht. Enthält der Versicherungsvertrag ein Wahlrecht des Versicherten, statt der Kapital- auch eine Rentenleistung verlangen zu können, so muß rechtzeitig geklärt sein, daß die Lebensversicherung unwiderruflich auf Rentenbasis umgestellt ist. Das ist aber dann nicht der Fall, wenn und solange der Versicherte noch ein Wahlrecht besitzt, solange er es also in der Hand hat, ob er Kapitaleistung oder Rentenleistung verlangt, da der Versicherer diesem Verlangen entsprechen muß. Eine Rentenversicherung, wie sie § 26 GAL aF fordert, liegt daher erst dann vor, wenn der Versicherte unwiderruflich die Umstellung auf eine Rentenzahlung verlangt hat. Dies war aber im vorliegenden Fall erst im September 1959 geschehen.

Damit sind aber die Voraussetzungen des § 26 GAL aF nicht erfüllt. Dieser geht davon aus, daß am 1. Januar 1957 bereits eine Versicherung mit Anspruch auf Rente bestehen muß. Der Senat sieht es aber für genügend an, wenn die versicherungsrechtliche Umstellung auf Rente bis zum 30. September 1958 durchgeführt ist, weil auch der Antrag auf Beitragsbefreiung erst bis zu diesem Zeitpunkt gestellt zu sein braucht, wobei selbstverständlich Voraussetzung ist, daß der Versicherungsvertrag am 1. Januar 1957 mit Rentenwahlrecht bestanden haben muß. Auf alle Fälle ist die erst 1959 vollzogene Umstellung verspätet und kann keine Beitragsfreiheit zur Folge haben. Mit dem Sinn des § 26 GAL aF wäre es nicht zu vereinbaren, wenn noch nach dem 30. September 1958 Unklarheit bestände, ob Beitragsbefreiung zu gewähren wäre oder die Umstel-



- 5 -

lung noch im Laufe des Verfahrens durchgeführt werden könnte.

Auf die Revision der Beklagten müssen daher die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)